

Tarifvertrag über Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten der Zeitungsverlage Baden-Württemberg

Zwischen dem Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e.V.
Calwer Straße 31
70173 Stuttgart
einerseits

und ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Baden-Württemberg
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie
Theodor-Heuss-Straße 2/Haus 1
70174 Stuttgart
andererseits

wird für die Angestellten der Zeitungsverlage in Baden-Württemberg folgender Gehaltstarifvertrag abgeschlossen:

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. räumlich für das Land Baden-Württemberg;
2. fachlich für alle Zeitungsverlage;
3. persönlich für alle Angestellten, die eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes ausüben, einschließlich der Auszubildenden.

Nicht als Angestellte im Sinne des Tarifvertrages gelten

- Angestellte gemäß § 5 Abs. 3 BetrVG
- Angestellte mit einem Aufgabengebiet, das höhere Anforderungen stellt, als die höchste tarifliche Beschäftigungsgruppe.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Gehaltstarifvertrag vom 24.06.2019, gültig ab 01.09.2018, zuletzt geändert durch die Sondervereinbarung für Zeitungsverlage, gültig ab 29.05.2020, wird rückwirkend zum 01.02.2022 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Eingruppierung der Angestellten erfolgt nach der folgenden Gehaltsgruppen-Einteilung. Soweit im Manteltarifvertrag für die Angestellten der Zeitungsverlage in Baden-Württemberg auf die Gehaltsgruppen-Einteilung verwiesen wird, gilt die Einteilung dieses Vertrages.

§ 3

Mit Wirkung zum 1. Mai 2022 werden die Tarifgehälter um 2,0 % erhöht.

Mit Wirkung zum 1. Mai 2023 werden die Tarifgehälter um weitere 1,5 % erhöht.

Die neuen Tarifgehälter ergeben sich aus der Gehaltstabelle.

Die Höhe der Vergütungen für Auszubildende ergibt sich aus der Vergütungstabelle.

§ 4

Beim Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe nach Tätigkeitsjahren in der Gruppe besteht kein Anspruch auf eine Gehaltserhöhung, wenn das bisher vereinbarte Gehalt dem tariflichen Gehalt der höheren Stufe entspricht. Bei Umgruppierung in eine höhere Gehaltsgruppe erhalten die Betroffenen das gegenüber ihrem bisherigen Tarifgehalt nächsthöhere Tarifgehalt der neuen Gehaltsgruppe. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Gehaltserhöhung, wenn das bisher vereinbarte Gehalt dem tariflichen Gehalt der neuen Gruppe entspricht.

§ 5

Die Eingruppierung in die Gehaltsgruppen richtet sich nach der ausgeübten Tätigkeit unter Einbeziehung der Qualifikationsmerkmale und der Arbeitsanforderungen sowie gegebenenfalls der Richtbeispiele.

Tätigkeiten in anderen Firmen oder Branchen, die nachweisbar den Merkmalen der anzuwendenden Gehaltsgruppe entsprechen, sind bei der Eingruppierung angemessen zu berücksichtigen.

§ 6

Facharbeiter der Druckindustrie, die als Angestellte mit der Texterfassung im Sinne des Tarifvertrages über Einführung und Anwendung rechnergesteuerter Textsysteme (RTS-Vertrag) beschäftigt werden, sind gemäß den Bestimmungen des RTS-Vertrages in die Endstufe der Gehaltsgruppe 3 einzustufen.

Maschinensetzer, die als Angestellte mit der Textgestaltung im Sinne des RTS-Vertrages beschäftigt werden, sind gemäß den Bestimmungen des RTS-Vertrages in die Endstufe der Gehaltsgruppe 4 einzustufen.

§ 7

Wird die Tätigkeit bis zur Dauer von vollen 5 Jahren unterbrochen, darf der/die wiedereintretende Angestellte um nicht mehr als eine Stufe in seiner/ihrer Gehaltsgruppe zurückgestuft werden.

Als Unterbrechung gilt nicht, wenn der/die Angestellte innerhalb eines Jahres seine/ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 8

Der Tarifvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit monatlicher Frist gekündigt werden, erstmals zum 29. Februar 2024.

Stuttgart, 17. Mai 2022

Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e. V.

Valdo Lehari jr.

Dr. Holger Paesler

**ver.di - Landesbezirk Baden-Württemberg
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie**

Martin Gross

Siegfried Heim

Anlage 1 - Gehaltsgruppeneinteilung

Gehaltsgruppe	Qualifikation	Arbeitsanforderungen	Richtbeispiele
G 1	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	Einfache Arbeiten, die keine besondere Einarbeitung erfordern	Bürobote/-botin Telefonist/in
G 2	Abgeschlossene Berufsausbildung oder anderweitig erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten	Arbeiten, die Genauigkeit und Konzentration erfordern	Datentypist/in Stenotypist/in Telefonist/in
G 3	Abgeschlossene Berufsausbildung und mindestens 3 Jahre Berufserfahrung oder der abgeschlossenen Berufsausbildung gleichzusetzende Kenntnisse und mindestens 3 Jahre Berufserfahrung	Arbeiten, die teilweise Selbständigkeit in einem begrenzten Aufgabengebiet sowie Genauigkeit und Konzentration erfordern; Texterfassung im RTS-System	Datentypist/in Stenotypist/in Operator/in Buchhalter/in Sekretär/in Texterfasser/in im RTS-System
G 4	Neben abgeschlossener Berufsausbildung oder dieser gleichzusetzender Tätigkeit erweiterte Kenntnisse oder Berufserfahrung	Arbeiten, die Selbständigkeit, Genauigkeit, Konzentration und Abstraktionsvermögen erfordern; Textgestaltung im RTS-System	Operator/in Programmierer/in Buchhalter/in Arbeitsvorbereiter/in Korrespondent/in Sachbearbeiter/in Kalkulator/in Abteilungssekretär/in Textgestalter/in im RTS-System
G 5	Neben abgeschlossener Berufsausbildung oder dieser gleichzusetzender Tätigkeit umfangreiche Fachkenntnisse und Berufserfahrung	Arbeiten, die Eigenverantwortlichkeit erfordern oder einen erweiterten Verantwortungsbereich umfassen	Arbeitsvorbereiter/in Programmierer/in Sachbearbeiter/in Bilanzbuchhalter/in Chefsekretär/in Disponent/in Kalkulator/in Ressortleiter/in Gruppenleiter/in Ausbilder/in
G 6	Neben abgeschlossener Berufsausbildung oder dieser gleichzusetzender Tätigkeit, die Befähigung zur Organisation des Betriebsablaufes oder entsprechende Qualifikationen	Arbeiten nach allgemeinen Richtlinien, die selbständige Entscheidungsbefugnis erfordern oder einen größeren Verantwortungsbereich umfassen	EDV-Organisator/in System-Programmierer/in Chef-Programmierer/in Bilanzbuchhalter/in Abteilungsleiter/in Bereichsleiter/in Disponent/in Ausbildungsleiter/in Chefsekretär/in
G 7	Neben den Qualifikationen der Gruppe 6 langjährige Erfahrung und vertiefte Kenntnisse, auch in angrenzenden Bereichen	Aufgaben mit Aufsichts-, Weisungs- und Dispositionsbefugnis	Abteilungsleiter/in Bereichsleiter/in

Anlage 2 – Gehaltstabelle

		Tarifgehälter vom 01.05.2022 bis 30.04.2023
		Euro
G1	im 1. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	1.831,59
	im 2. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	1.965,49
	im 3. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	2.152,62
	ab dem 4. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	2.369,23
G2	im 1. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	2.030,65
	im 2. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	2.230,46
	im 3. Tätigkeitsjahr in der Gruppe*	2.419,68
	ab dem 4. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	2.634,18
	* Für Angestellte mit Berufsausbildung, die in der Regel 3 Jahre dauert, ist nach 3 Jahren Verweildauer in der Gruppe G 2 die Umgruppierung in die vorletzte Gehalts- stufe der Gehaltsgruppe G 3 (3. Gehalts- stufe) zwingend vorzunehmen.	
G3	im 1. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	2.230,46
	im 2. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	2.346,80
	im 3. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	2.634,18
	ab dem 4. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	2.911,09
	Texterfassung im RTS-System	
	im 1. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	2.565,49
	ab dem 2. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	2.911,09
G4	im 1. + 2. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	2.911,09
	im 3. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	3.140,98
	ab dem 4. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	3.492,86
	Textgestaltung im RTS-System	
	im 1. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	3.140,98
	ab dem 2. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	3.492,86
G5	im 1. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	3.260,83
	im 2. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	3.671,60
	ab dem 3. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	3.947,79
G6	im 1. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	4.221,83
	ab dem 2. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	4.515,55
G7	im 1. + 2. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	4.706,19
	ab dem 3. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	5.180,03

		Tarifgehälter vom 01.05.2023 bis 29.02.2024
		Euro
G1	im 1. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	1.859,06
	im 2. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	1.994,97
	im 3. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	2.184,91
	ab dem 4. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	2.404,77
G2	im 1. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	2.061,11
	im 2. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	2.263,92
	im 3. Tätigkeitsjahr in der Gruppe*	2.455,98
	ab dem 4. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	2.673,69
	* Für Angestellte mit Berufsausbildung, die in der Regel 3 Jahre dauert, ist nach 3 Jahren Verweildauer in der Gruppe G 2 die Umgruppierung in die vorletzte Gehalts- stufe der Gehaltsgruppe G 3 (3. Gehalts- stufe) zwingend vorzunehmen.	
G3	im 1. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	2.263,92
	im 2. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	2.382,00
	im 3. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	2.673,69
	ab dem 4. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	2.954,76
	Texterfassung im RTS-System	
	im 1. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	2.603,97
	ab dem 2. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	2.954,76
G4	im 1. + 2. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	2.954,76
	im 3. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	3.188,09
	ab dem 4. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	3.545,25
	Textgestaltung im RTS-System	
	im 1. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	3.188,09
	ab dem 2. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	3.545,25
G5	im 1. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	3.309,74
	im 2. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	3.726,67
	ab dem 3. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	4.007,01
G6	im 1. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	4.285,16
	ab dem 2. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	4.583,28
G7	im 1. + 2. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	4.776,78
	ab dem 3. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	5.257,73

Anlage 3 - Vergütungstabelle für Auszubildende

Die Ausbildungsvergütung beträgt ab 1. Mai 2022 monatlich:

im 1. Ausbildungsjahr	€ 1.008,46
im 2. Ausbildungsjahr	€ 1.059,59
im 3. Ausbildungsjahr	€ 1.110,72

Die Ausbildungsvergütung beträgt ab 1. Mai 2023 monatlich:

im 1. Ausbildungsjahr	€ 1.025,22
im 2. Ausbildungsjahr	€ 1.076,35
im 3. Ausbildungsjahr	€ 1.127,48

Falls eine Ausbildungsordnung im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages eine Ausbildungszeit von mehr als 3 Jahren vorsieht, wird für die Zeit nach dem 3. Ausbildungsjahr die Ausbildungsvergütung "nach Vollendung des 3. Ausbildungsjahres" gemäß dem Lohnabkommen für die Druckindustrie bezahlt.

**Sideletter Teil 1
zum Abschluss des Gehaltsvertrages
für die Angestellten in Zeitungsverlage Baden-Württemberg
vom 17. Mai 2022**

Zum Manteltarifvertrag für die Angestellten in Zeitungsverlagen Baden-Württemberg (gültig ab 15. Juli 2005) vereinbaren die Tarifparteien in Abänderung des § 22 MTV (hier Kündigung des Tarifvertrages) folgendes:

§ 22 Inkrafttreten, Kündigung des Tarifvertrages

Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend am 15. Juli 2005 in Kraft.

Er kann mit einer sechsmonatigen Frist, erstmals zum 31. Oktober 2024 gekündigt werden. Nach diesem erstmaligen Kündigungstermin erfolgt die Kündigung mit sechsmonatiger Frist zum jeweiligen Quartalsende.

Stuttgart, 17. Mai 2022

Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e. V.

Valdo Lehari jr.

Dr. Holger Paesler

**ver.di - Landesbezirk Baden-Württemberg
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie**

Martin Gross

Siegfried Heim

Sideletter Teil 2
zum Abschluss des Gehaltsvertrages für die Angestellten in Zeitungsverlage Baden-
Württemberg
vom 17. Mai 2022

Soweit den Tarifparteien bekannt, ist es aufgrund der Streikteilnahme von Angestellten der Zeitungsverlage im Zusammenhang mit einem Abschluss eines Gehaltsvertrages für die Angestellten in Zeitungsverlage Baden-Württemberg zu keinen Maßregelungsmaßnahmen gekommen. Sollte dies dennoch der Fall gewesen sein vereinbaren die Parteien folgendes:

Maßregelungsklausel

Maßregelungen jedweder Art gegen von diesem Tarifvertrag erfasste Angestellte und Auszubildende, die ver.di-Streikaufrufen im März 2022 gefolgt sind unterbleiben bzw. werden zurückgenommen.

Stuttgart, 17. Mai 2022

Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e. V.

Valdo Lehari jr.

Dr. Holger Paesler

ver.di - Landesbezirk Baden-Württemberg
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie

Martin Gross

Siegfried Heim